

und zur ärztlichen Entlassungsuntersuchung zu betreten. Er kann dazu nur überzeugt nicht aber gezwungen werden. Diese Fälle der Aufhebung des Haftbefehls sind in den vom MfS bearbeiteten Strafverfahren die Ausnahme und selten. In der Regel ist diese Möglichkeit der Aufhebung des Haftbefehls dem Untersuchungsorgan und dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt bereits vorher bekannt.

In der Praxis hat sich bewährt, daß bei solchen möglichen Fällen der Aufhebung des Haftbefehls in der gerichtlichen Hauptverhandlung bereits vorher alle mit der Entlassung zusammenhängenden Aufgaben gelöst werden, wie ärztliche Untersuchung und Körperdurchsuchung unmittelbar vor der gerichtlichen Hauptverhandlung, Mitnahme der Personaldokumente und Effekten zur gerichtlichen Hauptverhandlung, um sie an Ort und Stelle zu übergeben. Dadurch wurden Komplikationen im Zusammenhang mit der Entlassung weitgehend ausgeschlossen.

Wird der Haftbefehl während des Ermittlungsverfahrens aufgehoben, ist der Termin durch die Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt grundsätzlich bekannt, so daß auch in diesem Fall alle mit der Entlassung zusammenhängenden Aufgaben und Maßnahmen rechtzeitig vorbereitet bzw. teilweise schon vorher gelöst werden, um eine unverzügliche Entlassung nach Aufhebung des Haftbefehls zu gewährleisten.

## 2.2. Zur Verhinderung von Kontakten zu anderen Verhafteten

Die Verhinderung von weiteren Kontakten des zu Entlassenden zu anderen Verhafteten ist in Vorbereitung und Durchführung der Entlassung eine wichtige Aufgabe von sicher-